

02.02.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes

Punkt 24 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

Zu Art. 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3)

In Art. 1 Nr. 15 Buchstabe b ist § 42 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Ge-
setz genommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung gezahlt.
Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung bis zur Höhe
des Verkaufspreises gezahlt werden."

Begründung:

Nach Auffassung der Europäischen Kommis-
sion stellt die unterschiedliche Behandlung von
Importeuren für Erzeugnisse aus den Ländern
der Europäischen Union und Händlern solcher
Erzeugnisse eine "klare Diskriminierung" dar,
die mit den Vorschriften des Art. 30 des EG-
Vertrages nicht vereinbar ist.

Im nationalen Recht muß daher auch eine Un-
terscheidung zwischen Herstellern, Einführern
und Händlern aufgegeben werden. Sie ist zu-

Ausgeliefert am
02. FEB. 1994

dem nicht sachgerecht, da alle Inverkehrbringer den Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gleichermaßen gerecht werden müssen.

Es muß somit eine Kostenregelung für die Entnahme von Proben getroffen werden, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang steht und zugleich möglichst einer ausgewogenen Rücksichtnahme auf die Wirtschaftskraft der Unternehmen Rechnung trägt.

Die Rücksichtnahme auf die Wirtschaftskraft der Unternehmen wird daran deutlich, daß der Lebensmittelhandel zu einer starken Konzentration in Form von wirtschaftsstarken Handelsketten geführt hat, während die Mehrzahl der Lebensmittelhersteller (z. B. Bäcker) zu den wirtschaftlich schwächeren Unternehmen zu zählen ist.

Die Entschädigung aus Billigkeitsgründen bis zur Höhe des Verkaufspreises stellt zugleich sicher, daß kleine Handelsunternehmen durch den Wegfall der Entschädigung von Proben nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Diese Regelung soll auch auf entsprechende Betriebe aus dem Bereich der Herstellung und Einfuhr der Erzeugnisse Anwendung finden, soweit sie unter das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz fallen.

Mit dem prinzipiellen Wegfall der Entschädigungspflicht wird letztlich auch eine qualitativ gleichrangige - da preisunabhängige - Stichprobenentnahme sichergestellt.